Staatsanwaltschaft Hechingen

Staatsanwaltschaft Hechingen, 72379 Hechingen

Antragsteller

Datum 24.07.2019/sa
Name Frau Dr. Hausmann
Durchwahl Tel. 07471 944 230
Fax. 07471 944 231
Aktenzeichen 27 UJs 1579/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

Sehr geehrter Herr

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 18.07.2019 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

I. Gegenstand des Verfahrens

Mehrere Anzeigeerstatter erstatteten unter Vorlage umfangreichen Bild-, Karten-, Listen- und weiteren Materials bei der Staatsanwaltschaft Hechingen Anzeige gegen unbekannt. Die ursprünglichen Anzeigen wurden während der Ermittlung durch die in der Akte befindlichen E-Mails samt Anhängen und durch vielfache Telefonate, meist bezogen auf die übersandten E-Mails, insbesondere durch den Anzeigeerstatter Rall, ergänzt bzw. erweitert.

Allen Anzeigen liegt zusammengefasst zu Grunde, dass zwischen dem 16.10.2017 und dem 31.10.2017 auf dem Plettenberg, Gemarkung 72359 Dotternhausen, eine unzulässige Rodungsmaßnahme stattgefunden habe. Der Eingriff sei in einem Naturschutzgebiet mit zusätzlich ausgewiesenem Biotop nach LUBW Kartierungsnummer 277184166 und Landschaftsschutzgebiet

Heiligkreuzstraße 6 - 72379 Hechingen
Behindertenparkplatz: Amts/Landgericht Hechingen, Heiligkreuzstr. 9 **Parkplatz:** Besucherparkplatz Polizei/Staatsanwaltschaft, Heiligkreuzstraße 6
Verkehrsanbindung: B 27 Ausfahrt Hechingen-Mitte
Telefon: 07471 944 0 Telefax: 07471 944231 poststelle@stahechingen.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo.- Frei. v. 8.00 bis 11.30 Uhr, Mo.- Do. v. 14.00 bis 15.30 Uhr

mit Biotop 277184171167 bis hinein in das Biotop 177184178636 geschehen und betreffe insgesamt eine Fläche von rund 3,5 ha, wobei rund 1,2 ha auf dem Gebiet des dortigen Naturschutzgebietes liegen.
Hierbei seien u.a. niederes Gehölz, maßgeblich Mehlbeeren, Ahorn, Heiderosen, Wacholder und Eschen und auch Silberdisteln unter Einsatz von Maschinen abgefräst worden. An mehreren Stellen sei mit einer Fräse der Bewuchs kleingehäckselt worden, teilweise seien davon sogar Wurzeln betroffen gewesen. Durch die Fräse sei auch die Grasnarbe beschädigt worden und teilweise mit dem Großmulcher und Vertikulierer jegliche Vegetation samt Wurzeln weggerissen und begraben worden.
Die Aufhäufung, auf der die zur Abholung abgelagerten Gehölze gesammelt worden seien, hätte eine Länge von ca. 80 m, eine Breite von 6 m und eine Höhe von 4 m gehabt.
Zudem seien durch die Maßnahme bewusst Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen von Tieren, beschädigt oder zerstört worden, so z.B. bezüglich des Braunkehlchens, des Baumpiepers, der Feldlerche, des Neuntöters und des Berglaubsängers.
Beteiligt seien an der Aktion wohl Mitglieder des Albvereins Dotternhausen gewesen, wobei Frau Ringwald dessen erste Vorsitzende sei und zeitgleich Mitarbeiterin des Landratsamtes Zollernalbkreis in der Abteilung Umweltschutz. Deswegen sei das gesamte Landratsamt Zollernalbkreis befangen. Zudem sei wohl auch ein Albschäfer namens Strobel anwesend gewesen und die Maschinen und auch die Maschinenbediener seien von der Firma Holcim für diese Aktion kostenlos gestellt worden.

Die Anzeigeerstatter sehen dieses Verhalten als strafbar an, da gerade keine regelkonforme Gehölzpflege vorliege, sondern eine bewusste im Naturschutzgebiet unerlaubte Rodungsaktion, um dem Naturschutzgebiet absichtlich zu schaden. Denn diese Aktion habe in Wahrheit den Zweck, dass dem Naturschutzgebiet in naher Zukunft der Schutzcharakter abgesprochen werde und sodann das Unternehmen Holcim ohne rechtliche Hürden die Erweiterung seines dort schon bestehenden Abbaugebietes für Kalk zur Zementherstellung durchführen könne.

II. Gang des bisherigen Verfahrens:
Das Verfahren wurde durch Entscheidung vom 18.04.2018 gem. § 170 II StPO eingestellt. Auf die Beschwerde einiger Anzeigeerstatter wurden die Ermittlungen in diesem Verfahren wieder aufgenommen.

III. Entscheidung nach Wideraufnahme des Verfahrens und den erfolgten Nachermittlungen:
Auch nach dem Ergebnis der Nachermittlungen liegen keine genügenden Tatsachen vor, welche einen hinreichenden Tatverdacht der Begehung einer Straftat begründen können, weswegen das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt werden musste.

Neben anderen Nachermittlungen wurde insbesondere auch ein schriftliches Sachverständigengutachten durch den Sachverständigen Prof. Dr. Konold erstattet. Der Sachverständige kam aufgrund seiner umfangreichen Untersuchung zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) das Naturschutzgebiet Plettenkeller mit seiner Umgebung mit besonderer Sorgfalt zu behandeln sei, insbesondere was pflegende Eingriffe angeht. Um den Charakter und den Wert zu erhalten,

seien eine Pflege, verbunden mit einer Biomasseentfernung, insbesondere die Gehölze betreffend, und eine Nutzung unumgänglich. Die Biomasseentfernung diene der Aushagerung der Heideflächen, die sich schon seit einigen Jahren auf einer eigentlich zu hohen Trophiestufe befänden. Die bei der Eingriffsmaßnahme im Oktober 2017 getroffenen Maßnahmen, so der Sachverständige weiter beeinträchtigen dort, wo die Gehölze abgeholzt und komplett beseitigt wurden, und auch dort, wo offene Bodenstellen entstanden, nicht den Schutzzweck des Naturschutzgebietes und entsprechen demnach auch einer guten fachlichen Praxis.
Dort jedoch, wo die gehäckselten Gehölze liegen gelassen worden seien, werde der Schutzweck stark beeinträchtigt, zumal diese teilweise in dicken Schichten liegen gelassen wurden. Das Schutzgebiet könne hier als beschädigt bezeichnet werden.

Somit kann nach Einschätzung des Sachverständigen bezüglich der Eingriffsmaßnahmen im Oktober 2017 weder die Menge noch die Art der entnommenen Gehölze, sondern lediglich der Umgang mit Teilen die entnommenen Gehölze, mithin das Mulchen und letzlich das Verbleiben des gemulchten Materials im fraglichen Gebiet, Ansatzpunkt für eine Strafbarkeit gem. § 329 StGB bzw. gem. § 71 BNatSchG sein.
Für die Verwirklichung des § 329 StGB muss nachgewiesen werden können, dass durch die fraglichen Handlungen der jeweilige Schutzzweck nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird bzw. für die Verwirklichung einer Strafbarkeit nach § 71 BNatSchG müsste über den Verweis in § 69 BNatSchG nachweisbar sein, dass keine in § 44 IV BNatSchG normierte Ausnahme vom Zugriffsverbot vorliegt. Eine solche Ausnahme liegt aber dann vor, wenn die Maßnahme der guten fachlichen Praxis entspricht.
Sowohl die Frage der „nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung" als auch der „guten fachlichen Praxis" sind von der Staatsanwaltschaft nach juristischen Kategorien unter Berücksichtigung der Verwaltungsakzessorietät zu prüfen.
Das Naturschutzgebiet Plettenkeller umfasst 37,5 ha und der Eingriff fand auf einer Fläche von ca. 3,5 ha statt, wovon etwa 1,2 ha zum Naturschutzgebiet Plettenkeller gehören, mithin waren überhaupt nur 3,2% der Fläche des Naturschutzgebietes von der Eingriffsmaßnahme betroffen. Auf dieser betroffenen Fläche wiederum war wie ausgeführt weder die Art der entnommenen Gehölze noch die Menge beeinträchtigend für das Naturschutzgebiet, sondern allein der Ausführungsmangel, dass mit einem Teil der entnommenen Biomasse gemulcht wurde.
Bei dieser Sachlage kann aus strafrechtlicher Sicht gerade nicht nachgewiesen werden, dass eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes vorliegt.
Bezüglich des § 71 BNatSchG kann ebenfalls nicht nachgewiesen werden, dass die Eingriffsmaßnahme im Oktober 2017 als Ganzes nicht der guten fachlichen Praxis entsprach, da lediglich ein – auf die gesamte Eingriffsmaßnahme bezogener – kleiner Teil, mithin das Mulchen, beeinträchtigend für einen kleinen Teil des Naturschutzgebietes war. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bzgl. des Mulchens auch keine individuelle Verantwortlichkeit festgestellt werden könnte.

Der Sachverständige Prof. Dr. Konold weist in seinem ausführlichen Gutachten, für welches er auch einen Ortstermin im Mai 2019 absolvierte, der wegen der Vegetationsphase nicht früher stattfinden konnte, darauf hin, dass sich insgesamt eine Entwicklung in Richtung eines Vegetationsbestandes erkennen ließe, der einem erwünschten Zustand nahekommt, wobei in Zukunft die Heideflächen in kürzerer Frequenz und auf kleineren Flächen gepflegt werden sollten, um ein günstiges strukturelles Mosaik aufrechterhalten zu können. Auch solle der Waldrand noch viel

stärker in die Maßnahmen einbezogen werden, um einen noch besseren, weicheren, halboffenen Übergang von der Heide zum dichten Wald herzustellen. Auf das Mulchen von abgeschnittenen Gehölzen müsse künftig völlig verzichtet werden, da die liegengebliebene Biomasse zu einer Düngung und einer massiven Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse in der Vegetationsdecke führe, mit dem Effekt, dass sich für eine Wacholderheide untypische und unerwünschte Arten breitmachen würden. Größere Gehölzgruppen könnten in Einzelfällen auch stehen bleiben, um große Blößen zu verhindern; vergreiste Wacholder hingegen sollten laut Prof. Dr. Konold grundsätzlich entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hausmann
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.